

Weil es Menschen sind...

Bildungszugänge für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus

Es gehört mittlerweile zum Allgemeingut und dies nicht nur in Deutschland: Bildung und Ausbildung sind wesentliche Voraussetzungen und Grundlage für privates Glück und letztlich auch gesellschaftliches Wohlergehen. Deshalb wird das Recht auf Bildung in Politik und Gesellschaft hierzulande immer wieder betont. Ist es vor diesem Hintergrund akzeptabel, dass viele Menschen in unserem Land de facto von Bildung und Ausbildung ausgeschlossen sind, weil sie sich illegal hier aufhalten?

Natürlich hat der Staat das Recht, Fragen des Aufenthalts zu regeln und diese Regelungen auch durchzusetzen. Illegale Einwanderung lässt sich aber weder heute noch in Zukunft verhindern – auch deshalb, weil es in Deutschland eine stetige Nachfrage nach billigen Arbeitskräften gibt.

Problem Übermittlungspflicht

Was die Situation für alle Beteiligten nicht einfacher macht: Die im Aufenthaltsgesetz statuierte Übermittlungspflicht für alle öffentlichen Stellen führt letztlich dazu, dass Kinder und Jugendliche irregulärer Ausländer aus Angst vor Aufdeckung ihres Status und potentieller Abschiebung die Schule nicht besuchen. Können und dürfen wir so mit Menschen, die – oft seit etlichen Jahren – in unserem Land leben, umgehen? Die zu erwartenden negativen Konsequenzen für die Entwicklung der Persönlichkeit dieser Kinder und Jugendlichen werden ihr ganzes späteres Leben prägen, sozial wie psychisch.

Dabei verfehlen die Übermittlungspflichten der Behörden ihr eigentliches Ziel Migration zu kontrollieren. Außerdem spielte die Frage nach der Möglichkeit eines Schulbesuches ihrer Kinder bei der Entscheidung der Eltern, nach Deutschland zu kommen, nur eine untergeordnete Rolle. Und schließlich: Wenn es zur Abschiebung oder irgendwann einmal vielleicht

sogar zu einem Aufenthaltsstatus im weitesten Sinne kommen sollte, wäre es dann nicht wünschenswert, sozial kompetente, physisch wie psychisch gesunde sowie qualifizierte Jugendliche und junge Erwachsene in ihr Heimatland zurückzuschicken zu können bzw. sie hier zu haben?

Von Übermittlungspflicht befreien

Vor diesem Hintergrund fordert das Katholische Forum „Leben in der Illegalität“, dem der Vorsitzende der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Dr. Josef Voß (Münster), der Deutsche Caritasverband, die Deutschen Malteser, der Jesuiten-Flüchtlingsdienst, die Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration, das Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin sowie der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge angehören, seit Jahren: Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus muss in allen Bundesländern der Schulbesuch ermöglicht werden und auf Bundesebene müssen öffentliche Schulen von der Übermittlungspflicht des Aufenthaltsgesetzes befreit werden! Dabei erinnert das Katholische Forum immer wieder an die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Bereits 1996 erklärte Papst Johannes Paul II.: „Der Status der Ungesetzlichkeit rechtfertigt keine Abstriche bei der Würde des Migranten, der mit unveräußerlichen Rechten versehen ist, die weder verletzt noch unbeachtet gelassen werden dürfen.“ (Botschaft zum Welttag der Migranten).

Unterstützung

Neben anderen gesellschaftlichen Akteuren, wie z.B. der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Bund Deutscher Arbeitgeber und dem Deutschen Gewerkschaftsbund haben sich inzwischen auch Vertreter aller Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer öffentlich dafür ausgesprochen, die nötigen gesetzlichen Veränderungen vorzunehmen, um das Recht von Kindern auf Bildung unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu garantieren.

Länderpraxis

Auch in einigen Bundesländern ist das Problem schon konkret angegangen worden. Naturgemäß ist die Sachlage nicht einheitlich. So gibt es einerseits Bundesländer, in denen statuslose Kinder der Schulpflicht unterliegen und auf diese Art und Weise ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dabei wird in Bayern und Nordrhein-Westfalen die Personengruppe ausdrücklich im Schulgesetz genannt, während sich in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein die Einbeziehung aufgrund allgemeiner gesetzlicher Merkmale ergibt, die auch statuslose Kinder erfüllen. In den anderen Bundesländern werden statuslose Kinder nicht von der Schulpflicht erfasst. Daraus folgt allerdings weder, dass es politisch nicht gewollt ist, dass sie die Schule besuchen, noch, dass ihnen nicht möglicherweise ein Recht auf Schulbesuch zusteht bzw. gewährt wird. So hat im Jahre 2007 beispielsweise der Berliner Senat erklärt, dass das Recht von Kindern auf Bildung, auch wenn sie keinen Aufenthaltsstatus besitzen, höher zu bewerten ist als das staatliche Interesse an der Beendigung ihres Aufenthaltes. Statuslose Kinder könnten Berliner Schulen freiwillig besuchen unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder. Anzumerken ist an dieser Stelle lediglich, dass die Praxis des Schulalltags – bei der Anmeldung wird oft die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangt – zusammen mit der bestehenden Übermittlungspflicht einen freiwilligen Schulbesuch tatsächlich unmöglich machen. In Hessen wiederum ist Anfang Oktober 2009 eine Verordnung vorbereitet worden, nach der auch solche Kinder zum Schulbesuch berechtigt sind, die nicht schulpflichtig sind, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt in Hessen haben. Gleichzeitig ist vorgesehen, das Erfordernis der Vorlage einer gültigen Meldebescheinigung abzuschaffen.

Beispiele Hamburg und NRW

Selbst in Bundesländern, die ein sog. Zentrales Schülerregister eingeführt haben, wie z.B. Hamburg oder jüngst auch Berlin, um Fälle von Kindesvernachlässigung oder auch das Schule schwänzen zu verhindern, lassen sich pragmatische Lösungen finden. So stellte die Hamburger Schulsenatorin Christa Goetsch in einem Schreiben an die Schul-

leitungen im Juni 2009 klar, dass für die Aufnahme an einer Schule keine Meldebescheinigung vorgelegt werden muss. „Der aufenthaltsrechtliche Status einer in Hamburg wohnenden Familie ist für die Begründung eines Schulverhältnisses in Hamburg ohne Belang. Wir sind nicht befugt, diese Daten von den Familien zu erheben.“ Auch eine Rückmeldung über das Schülerzentralregister müsse seinem Zweck entsprechend nur bei fehlenden Kindern erfolgen, „nicht aber bei Kindern, die ihrer Schulpflicht bereits tatsächlich nachkommen“.

Unabhängig, ob statuslosen Kindern das Recht auf Bildung also per Einbeziehung in die Schulpflicht oder durch Einräumung eines Rechts auf Schulbesuch gewährt wird, erweist es sich in der Praxis als unabdingbar, eine Regelung zu treffen, welche die Vorlage einer Meldebescheinigung für nicht erforderlich erklärt bzw. sie verbietet. Folgerichtig hat auch das nordrhein-westfälische Kultusministerium – trotz bestehender Schulpflicht für statuslose Kinder – den Schulleitungen im März 2008 per Erlass untersagt, von Schülern Meldebescheinigungen, Ausweisdokumente oder Aufenthaltspapiere zu verlangen.

Forderungen

Was bleibt zu tun? Drei Dinge sind wünschenswert und notwendig: Erstens sollte auf Bundesebene der inhaltlich erreichte Konsens in Form einer Gesetzesänderung umgesetzt werden, sprich: Schulen sollten von der Übermittlungspflicht des §87 Aufenthaltsgesetz befreit werden. Zweitens sollte auf Landesebene der Prozess der Ermöglichung des Schulbesuches für statuslose Kinder fortgesetzt werden. Drittens ist in diesem Zusammenhang stets die Praxis im Schulalltag zu berücksichtigen, damit der Schulbesuch auch tatsächlich möglich wird. Deshalb: keine Vorlage von Meldebescheinigungen sowie im Falle der Zentralen Schülerregister eine dem ursprünglichen Sinn des Registers entsprechende Verwendung und Übermittlung von Schülerdaten.

...weil es Menschen sind!

Johannes G. Knickenberg (LL.M.), Geschäftsführer Katholisches „Forum Leben in der Illegalität“

→ www.forum-illegalitaet.de